



## Stadtkanzlei

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail stadtkanzlei@stadtwil.ch  
Telefon 071 913 53 53 / Fax 071 913 53 54

### Zusammenfassung der Parlamentssitzung von Donnerstag, 3. November 2011

**Kurzzusammenfassung zum Traktandum 2. Motion Geschäftsprüfungskommission (GPK): Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrats / Aufhebung; Erheblicherklärung.** Die Motion «Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates einschliesslich Nachtrag I sei auf den 31. Dezember 2011 aufzuheben. Die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge sei gemäss Artikel 3 des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrates vorzunehmen. Dem Parlament sei bis Ende 2011 Bericht und Antrag zu unterbreiten.» wurde mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Grossmehrheitlich angenommen wurde sodann auch der von der GPK gestellte Antrag, die Motion sei dringlich zu erklären.

---

## **2. Motion Geschäftsprüfungskommission (GPK): Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrats / Aufhebung; Erheblicherklärung**

### Zusammenfassung der Motion

Das Ruhegehaltsreglement der Stadt Wil wurde 1993 in Kraft gesetzt und sieht eine finanzielle Unterstützung der Stadtratsmitglieder für den Fall einer unverschuldeten Nichtwiederwahl vor, damit für eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber nach zwölf Jahren Dienst für die Stadt Wil die finanziellen Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft geschaffen werden.

2010 stellte die St. Galler Sozialversicherungsanstalt fest, dass es sich beim Ruhegehaltsreglement nicht um eine gebundene Altersvorsorge handle, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile demnach also AHV- und steuerpflichtig sind. Der Stadtrat beantragte in der Folge dem Parlament die Aufhebung des Reglements rückwirkend auf den 31. Dezember 2009. Beim Berechnungsmodus des Arbeitgeberanteils konnten sich indes Stadtrat und GPK nicht einigen – der Stadtrat bestand auf der vollumfänglichen Zuweisung des Arbeitgeberanteils, die GPK eine reglementkonforme Berechnung gemäss Artikel 3. Insbesondere heisst es darin bezüglich versicherter Leistungen respektive bezüglich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteilen: «Scheidet ein Versicherter nach Ablauf einer Amtsdauer aus, so erhält er seine eigenen Beiträge samt Zins als Kapital. Scheidet er nach Ablauf von zwei Amtsdauern aus, so werden die eigenen Beiträge samt Zins verdoppelt. Nach drei oder mehr Amtsdauern wird der ganze Betrag der Stadt Wil mitgegeben.» Der Stadtrat lehnte einen Kompromissvorschlag ab und zog im Februar 2011 die Vorlage zur rückwirkenden Aufhebung des Reglements zurück.

Namens der Geschäftsprüfungskommission GPK reichte Klaus Rüdiger mit sechs Mitunterzeichneten im September 2011 die Motion «Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung» ein. Darin lädt er den Stadtrat ein, dem Stadtparlament Bericht und Antrag zur Umsetzung von geeigneten Massnahmen zu unterbreiten, um das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates rückwirkend auf den 31. Dezember 2009 aufzuheben und die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge gemäss Artikel 3 des Ruhegehaltsreglements vorzunehmen, zumal eine Weiterführung des Reglements bis Ende 2012 und damit bis zum Ende der laufenden Legislatur weitere Ausgaben von 115'000 Franken als Arbeitgeberanteile generiere. Die Prüfung der Frage einer optionalen Nachfolgeregelung soll dem Parlament der neuen Gemeinde Wil für die Amtsdauer 2013-2016 überlassen bleiben.



Seite 2

[▷ Link zur Motion im Wortlaut \(PDF\)](#)

Weil eine rückwirkende Aufhebung sowohl gemäss Auskunft des von der GPK beauftragten Rechtsanwalts als auch gemäss Auskunft des vom Stadtrat beauftragten Rechtsanwalts rechtlich nicht zulässig ist, hat die GPK auf die Sitzung des Stadtparlaments ihren Motionstext wie folgt angepasst: «Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates einschliesslich Nachtrag I sei auf den 31. Dezember 2011 aufzuheben.»

### Stellungnahme des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, die Motion mit folgendem abgeändertem Wortlaut als erheblich zu erklären: «Dem Stadtparlament sei ein Bericht und Antrag zu unterbreiten, welcher die Aufhebung des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrats beinhaltet und aufzeigt, welche Möglichkeiten der Absicherung beim Ausscheiden eines Mitglieds des Stadtrats aus dem Amt ab 1. Januar 2013 bestehen.»

Die Motion der GPK stellt im Wesentlichen zwei Fragen zur Zulässigkeit der rückwirkenden Reglementsauflösung und zur Anwendbarkeit des Freizügigkeitsgesetzes auf das Ruhegehaltsreglement.

In einer vom Stadtrat in Auftrag gegebenen Abklärung kommt Rechtsanwalt Peter Rösler, St. Gallen, zu folgenden Schlüssen:

1. Ist eine rückwirkende Reglementsauflösung rechtlich zulässig?

*Änderungen von Reglementen zu finanziellen Ansprüchen im öffentlichen Dienstrecht sind zulässig, Kürzungen dürfen sich aber «aufgrund des Rückwirkungsverbot» immer nur auf die Zukunft beziehen» (vgl. Peter Hänni, Personalrecht des Bundes, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht). So werden reglementarische Bestimmungen über Löhne, Zulagen und Sozialleistungen etc. als Zusicherungen des Gesetzgebers angesehen, die auch der Gesetzgeber selbst nicht rückwirkend entziehen darf. Daher erachte ich eine rückwirkende Reglementsauflösung nicht als zulässig.*

2. Stimmt die Aussage der GPK, dass das Freizügigkeitsgesetz auf das Ruhegehalt nicht anwendbar ist, und ist die Empfehlung der GPK zur Reglementsauflösung rechtlich haltbar?

A. *Das Freizügigkeitsgesetz ist anwendbar auf alle Vorsorgeverhältnisse, bei denen ein reglementarischer Anspruch auf Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) besteht. Die Ruhegehaltsordnung der Stadt Wil sieht bei allen diesen drei Vorsorgefällen der beruflichen Vorsorge Leistungen vor; es kann daher kein Zweifel bestehen, dass das Freizügigkeitsgesetz sinngemäss auf dieses Reglement anwendbar ist.*

B. *Das Freizügigkeitsgesetz regelt die Ansprüche der Versicherten beim Verlassen der Vorsorgeeinrichtung vor einem Vorsorgefall. Das Reglement ist noch vor dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes in Kraft getreten; das (neuere) Bundesrecht geht dem (älteren) kommunalen Recht vor, Bestimmungen des Reglements, die dem Freizügigkeitsgesetz widersprechen, sind hinfällig. Gemäss ist jedem Versicherten beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung das gesamte Sparguthaben («die Summe aller Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person») mitzugeben ist. Damit wurde die früher geläufige Regelung, Arbeitnehmer nur gemäss Anstellungsdauer an den Arbeitgeberbeiträgen zu beteiligen, unzulässig. Daher ist das Ruhegehaltsreglement der Stadt Wil anzupassen: Den Versicherten sind – unabhängig von der Dauer des Versicherungsschutzes – immer die vollen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge mitzugeben.*

Angesichts dieser rechtlichen Überlegungen soll die Motion mit dem eingangs erwähnten geänderten Wortlaut als erheblich erklärt werden, so Rösler.

[▷ Link zur Stellungnahme des Stadtrats \(PDF\)](#)



### Stellungnahme des Motionärs

In seiner Einleitung hielt **Motionär Klaus Rüdiger, SVP**, fest, dass alle Mitglieder der GPK hinter diesem Vorstoss stehen und dass die Geschichte dieses Vorstosses zum Ruhegehaltsreglement bereits eine etwas längere sei. Dieses Reglement stelle neben den obligatorischen eine zusätzliche Versicherung dar, die im Falle einer nicht selbst verschuldeten Nicht-Wiederwahl eines Stadtrat-Mitglieds zum Tragen komme. Ein Beitritt steht jedem Mitglied des Stadtrats frei, er ist nicht obligatorisch. Auslöser der heutigen Behandlung im Parlament ist die in der Zusammenfassung des Traktandums erwähnte Routinekontrolle der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen., wonach das Reglement nicht BVG-konform sei. Um diesen Umstand zu bereinigen, stehen diverse Optionen zur Verfügung – die Aufhebung des Reglements ist dabei die vom Stadtrat favorisierte und ursprünglich auch dem Parlament beantragte Option.

Dissens zwischen der GPK und dem Stadtrat entstand über die Frage, welcher Anteil des Arbeitgeberbeitrages bei Aufhebung des Reglements den Versicherten zustehe – zumal dieser Fall im Reglement nicht geregelt ist. Da ein Kompromiss nicht zu Stande kam, zog der Stadtrat die Vorlage zur Aufhebung des Reglements zurück.

Die GPK ist immer noch der Meinung, dass die Situation bezüglich des Ruhegehaltsreglements zu bereinigen ist und hat darum die vorliegende Motion eingereicht. Sie empfiehlt dem Parlament, die Motion erheblich zu erklären, die dann rasch zu bearbeiten ist. Weil eine rückwirkende Aufhebung rechtlich nicht zulässig ist, passt die GPK den ersten Teil ihres Motionstextes wie folgt an: «Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates einschliesslich Nachtrag I sei auf den 31. Dezember 2011 aufzuheben.»

**Stadtpräsident Bruno Gähwiler** verwies darauf, dass das Ruhegehaltsreglement der Stadt Wil gesetzlich zulässig sei, es entspreche aber in zwei Punkten nicht den Vorgaben des BVG: Einerseits hinsichtlich der Freiwilligkeit, andererseits hinsichtlich des Vorbezugs vor dem Erreichen des Pensionsalters, nämlich im Falle einer nicht selbstverschuldeten Nicht-Wiederwahl nach einer, zwei oder drei Amtsdauern. Stadtrat und GPK seien sich ja seit geraumer Zeit einig, dass das Reglement aufzuheben sei – einzig die Frage des «Wie» dieser Aufhebung respektive der Verteilung der von den versicherten Stadtratsmitgliedern angesparten Guthaben habe nicht geklärt werden können. Sodann führte Bruno Gähwiler aus, dass die Stadtratsmitglieder Arbeitnehmer seien, also Personal der Stadt Wil. «Das Ruhegehaltsreglement ist Bestandteil der Anstellungsbedingungen. Die darin festgehaltenen Gelder sind gemäss Aussage der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen AHV-pflichtige Lohnbestandteile der Stadtratsmitglieder – und solche Lohnbestandteile können nicht rückwirkend aufgehoben werden.» Daher empfehle der Stadtrat, die Motion mit dem vom Stadtrat vorgeschlagenen, geänderten Wortlaut erheblich zu erklären.

Höre man diesen Argumentationen beider Seiten zu, könne sich nur ein Eindruck ergeben: «Dieses Hin und Her ist peinlich», hielt **Guido Wick, GRÜNE prowil**, fest. Er fordere daher den Stadtrat auf, Vernunft zu zeigen und nachzugeben: Es gebe in Wil sicher viele Arbeitnehmer, die weniger verdienen und zum Zeitpunkt ihrer Pension dann auch weniger Rente zur Verfügung hätten – und für die müsse die ganze Angelegenheit, in der der Stadtrat um «einige Fränkli feilsche», blanker Hohn sein. **Stadtpräsident Bruno Gähwiler** griff dieses Votum auf – auch er finde es eher etwas peinlich. Es sei aber Stimmungsmache, einfach zu sagen, der Stadtrat verdiene ja sowieso genug, er solle doch einfach auf den strittigen Anteil aus dem Ruhegehaltsreglement verzichten.

Namens der CVP-Fraktion machte **Christoph Hürsch** beliebt, dass auch über den Zinssatz noch gesprochen werden müsse: Mit vier Prozent sei dieser in der heutigen Zeit zu hoch. Für den Fall, dass die abgeänderte Motion mit dem Wortlaut des Stadtrats erheblich erklärt werde, so stelle er einen diesbezüglichen Eventualantrag: «Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrats Artikel 3, 3. Abschnitt, sei wie folgt zu ändern: Die Verzinsung des Kapitals erfolgt gemäss dem Zinssatz der St. Galler Kantonalbank SGKB für Freizügigkeitskonto, gültig ab 1. Januar 2012.» Damit sei gewährleistet, dass Gleiches mit Gleichem verglichen werde – schliesslich entspreche dieses Ruhegehaltsreglement in seiner Art quasi dem Freizügigkeits-Sparen in einer 3. Säule.



Seite 4

Er sei etwas verwirrt, so **Dario Sulzer, SP**: Nun solle auch noch über den Zinssatz diskutiert werden, zudem gebe es neue und abgeänderte, mehr oder weniger ausgereifte Anträge – hier zu entscheiden, sei kaum möglich. Er spreche sich dafür aus, dass der Stadtrat eine Vorlage erarbeite und dem Parlament unterbreite, sodass dann auf einer gesicherten Basis diskutiert und entschieden werden könne. Diesen Vorwurf des unausgereiften Antrags liess **GPK-Präsident Klaus Rüdiger, SVP**, nicht gelten – auch der beigezogene rechtliche Berater sei der Meinung gewesen, dass dieser Vorstoss so ins Parlament eingebracht werden könne.

**Stadtpräsident Bruno Gähwiler** beantragte einen zehnjährigen Sitzungsunterbruch, um die geänderten und neuen Anträge im Stadtrat besprechen zu können. Dem wurde insofern entsprochen, als dass die Pause vorgezogen wurde.

Es bestehe immer noch eine Unklarheit bezüglich des angepassten Antrags, so Bruno Gähwiler nach dem Unterbruch. Der Stadtrat sei aber zu Konzessionen bereit und könne sich mit der Auflösung per Ende 2011 bei Überführung des ganzen Kapitals ins Alterskapital der jeweiligen Versicherten auf jenen Zeitpunkt einverstanden erklären. Damit würden die versicherten Mitglieder des Stadtrats auf die gesamten Beiträge des Jahres 2012 verzichten – auch wenn diese Beiträge ihnen zustehen, da sie ja bis Ende 2012 gewählt sind. Für den Fall, dass dieser Kompromiss nicht zum Tragen komme und dann über den Antrag von Christoph Hürsch zum Zinssatz abgestimmt werde, unterstütze der Stadtrat diesen Eventualantrag.

**GPK-Präsident Klaus Rüdiger, SVP**, führte namens der GPK aus, dass die Kommission an ihrem Antrag mit dem geänderten Wortlaut («Aufhebung auf den 31. Dezember 2011») festhalte.

### Abstimmungen

In der ersten Abstimmung wurden der geänderte Antrag der GPK und der Antrag des Stadtrats einander gegenüber gestellt. Dabei obsiegte der geänderte Antrag der GPK grossmehrheitlich, die GPK-Motion «Das Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates einschliesslich Nachtrag I sei auf den 31. Dezember 2011 aufzuheben. Die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge sei gemäss Artikel 3 des Ruhegehaltsreglements für Mitglieder des Stadtrates vorzunehmen. Dem Parlament sei bis Ende 2011 Bericht und Antrag zu unterbreiten» wurde in der Schlussabstimmung mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Der von der GPK gestellte Antrag, die Motion sei dringlich zu erklären, wurde ebenfalls grossmehrheitlich angenommen.